

**Ausführungsbestimmungen zur Förderrichtlinie
„Ersatz von Ölheizkesseln“ vom 21. März 2019,
in der Fassung der Änderung vom 15. Mai 2023.**

Zu 2. Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen

Zu 2.1 Fördergegenstand

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel genießen diejenigen Vorhaben Vorrang, deren Verwirklichung wegen der Höhe der erreichbaren CO₂-Reduktion im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

Zu 2.1.1 Fördervoraussetzung, Gebäude

Die Förderung kann für bestehende Gebäude unabhängig von ihrer Nutzungsart (Wohnnutzung, gewerbliche Nutzung) gewährt werden.

Zu 2.1.2 Fördervoraussetzung, Maßnahme

Die Maßnahme muss von einem **in der Handwerksrolle eingetragenen Fachunternehmen** durchgeführt werden.

Niedertemperatur-Heizkörper

Die Förderung für den Austausch von Heizkörpern im Zusammenhang mit der Installation einer Wärmepumpe erfolgt nach den Maßgaben von Ziffer 5.4 der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) und ist dementsprechend **auf Bestandsgebäude mit höchstens fünf Wohneinheiten (WE) bzw. bei Nichtwohngebäuden auf höchstens 1.000 m² beheizter Fläche begrenzt**. Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen beträgt 300 Euro brutto.

Sekundäre Partikelabscheidung

Für die Förderung von Holzpellet- und Holzhackschnitzelkesseln ist - abweichend von den Fördervoraussetzungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) für Biomasse-Anlagen - der Einbau einer Anlage zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel (sekundäre Partikelabscheidung) **zwingend vorgeschrieben**.

Anlagen zur sekundären Partikelabscheidung (Abscheider zur Erhaltung der Funktionalität, Effizienz und Lebensdauer von Heizungsanlagen wie z. B. Schlammabscheider oder Magnetitabscheider) sind entsprechend den förderfähigen Anlagen nach Ziffer 4.1.3 der Technischen Mindestanforderungen (TMA) zum Programm BEG EM des BMWK förderfähig.

Nicht förderfähig sind Fliehkraftabscheider wie Zyklone oder Multizyklone.

Im Übrigen gelten die technischen Mindestanforderungen nach Ziffer 8.5.2 der „Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).

Zu 2.1.3 Stilllegung der Heizölverbraucheranlage

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Stilllegung der Heizölverbraucheranlage muss in jedem Fall geführt werden. Die Stilllegungsbescheinigung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten und folgendes bescheinigen:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Fachbetriebs,
- ordnungsgemäße Entleerung, Reinigung und Entgasung des Öltanks,
- Entfernung der Anschlussarmatur für den Füllschlauch und des Verschlusses der Füllleitung,
- Reinigung, Abtrennung und Verschluss der Versorgungsrohrleitungen zum Ölbrenner.

Zu 2.2 Weitere Fördervoraussetzungen

Für Wärmepumpen sowie für Holzpelletkessel und Holzhackschnitzelkessel gelten grundsätzlich die **Technischen Mindestanforderungen** der unter Ziffer 2.1.2 genannten „Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)“ des BMWK, nach dem diese Anlagen ebenfalls gefördert werden.

Zu 2.3 Vorhabensbeginn

Als Vorhabensbeginn gilt der früheste der im Folgenden genannten Zeitpunkte:

- der Zeitpunkt der Außerbetriebnahme der Heizölverbraucheranlage
- der Zeitpunkt der Auftragserteilung zur Entsorgung der Heizölverbraucheranlage einschließlich des Öltanks,
- der Zeitpunkt der Entsorgung der Heizölverbraucheranlage,
- der Zeitpunkt der Auftragserteilung zum Kauf der zu fördernden Anlage bzw. Teile dieser Anlage,
- der Zeitpunkt der Auftragserteilung an ein Fachunternehmen für die Installation der zu fördernden Anlage bzw. Teile dieser Anlage,
- der Zeitpunkt der Installation der zu fördernden Anlage bzw. Teile dieser Anlage.

Ein vorzeitiger Beginn eines Vorhabens liegt in der Regel vor, sofern die oben genannten Zeitpunkte vor Erteilung des Förderbescheides liegen und keine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn erteilt wurde.

Ein vorzeitiger Vorhabensbeginn liegt jedoch dann bei Auftragserteilung nicht vor, wenn ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag geschlossen wurde unter Vereinbarung einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage, der Vertrag also erst mit Erhalt der Förderzusage in Kraft tritt.

Ein vorzeitiger Vorhabensbeginn liegt auch vor, sofern die oben genannten Zeitpunkte vor Erteilung einer Förderzusage des Bundes (BAFA oder KfW) für dieselbe nach der Förderrichtlinie beantragte Maßnahme liegen (vgl. Ziffer 5 des Förderantrags)

Zu 3. Antragsteller

Privatpersonen im Sinne der Förderrichtlinie sind:

- natürliche Personen,

- Mitglieder einer Genossenschaft oder eines Vereins, die sich zum Zwecke der Schaffung von Wohnraum zusammengeschlossen haben. Die Genossenschaft bzw. der Verein muss hinsichtlich ihrer/seiner Zielsetzung mit einer Wohnungseigentümergeinschaft vergleichbar sein. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn der Tätigkeitsbereich des Zusammenschlusses nicht wesentlich über das zur Förderung beantragte Objekt hinausgeht.

Zu 4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zu 4.1 Umfang der Förderung

Die Kumulierung einer Förderung nach der vorliegenden Richtlinie des Landes Bremen mit Fördermitteln Dritter für dieselbe Maßnahme ist zulässig, solange die Gesamtsumme der Fördermittel die Obergrenze von 60 % der förderfähigen Investitionskosten nicht übersteigt. Wird die Obergrenze gemäß Satz 1 überschritten, wird die Landesförderung so weit gemindert, dass die Gesamtsumme der Fördermittel 60 % der förderfähigen Investitionskosten entspricht. Förderfähige Investitionskosten im Sinne dieser Regelung sind die förderfähigen Ausgaben laut Förderzusage beziehungsweise Verwendungsnachweisprüfung des Bundes im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM).

Zu 4.2 Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz

Die Höhe der Förderung beträgt

für Ein- und Zweifamilienhäuser	1.000 €
für Mehrfamilienhäuser mit 3 oder mehr Wohneinheiten	
• Festbetrag	1.000 €
• Zusätzlich je Wohneinheit	100 €

soweit die Obergrenze nach den Ausführungsbestimmungen zu 4.1 nicht überschritten wird. Andernfalls wird die Landesförderung gemäß Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zu 4.1 gemindert.

Zu 4.3 Thermische Solaranlagen

Anlagen nach Ziffer 4.3 werden nur gefördert, wenn hierfür bei Antragstellung eine Förderzusage des Bundes (BAFA oder KfW) vorgelegt wird.

Die Höhe der Förderung für Solarkollektoranlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung oder kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung mit einer Bruttokollektorfläche bis 40 m² beträgt 50 % der Bundesförderung laut Förderzusage des Bundes, soweit die Obergrenze nach den Ausführungsbestimmungen zu 4.1 nicht überschritten wird. Andernfalls wird die Landesförderung gemäß Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zu 4.1 gemindert.

Zu 4.4 Wärmepumpen und Niedertemperatur-Heizkörper

Anlagen nach Ziffer 4.4 werden nur gefördert, wenn hierfür bei Antragstellung eine Förderzusage des Bundes (BAFA oder KfW) vorgelegt wird.

Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der Bundesförderung laut Förderzusage des Bundes, soweit die Obergrenze nach den Ausführungsbestimmungen zu 4.1 nicht überschritten wird. Andernfalls wird die Landesförderung gemäß Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zu 4.1 gemindert.

Zu 4.5 Holzpelletkessel und Holzhackschnitzelkessel

Anlagen nach Ziffer 4.5 werden nur gefördert, wenn hierfür bei Antragstellung eine Förderzusage des Bundes (BAFA oder KfW) vorgelegt wird.

Die Höhe der Förderung für Holzpelletkessel mit einem Pufferspeicher (neu errichtet) sowie für Holzhackschnitzelkessel mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l / kW (jeweils mit sekundärer Partikelabscheidung und einer Nennwärmeleistung bis 100 kW) beträgt 50 % der Bundesförderung laut Förderzusage des Bundes, soweit die Obergrenze nach den Ausführungsbestimmungen zu 4.1 nicht überschritten wird. Andernfalls wird die Landesförderung gemäß Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zu 4.1 gemindert.

Zu 5. Verfahren

Zu 5.1 Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (Bewilligungsstelle) hat für Vorhaben im Lande Bremen das swb-Kundencenter Bremen¹ mit der Antragsbearbeitung im Rahmen dieser Förderrichtlinie beauftragt (Antragsstelle). Antragsteller:innen aus Bremerhaven können sich auch an das swb-Kundencenter Bremerhaven² wenden.
- Der/die Antragsteller:in hat die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise zu führen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Antragsvordruck, der auf Anforderung von der Antragsstelle versandt wird.
- Die als Anlage zum Förderantrag vorzulegende Förderzusage des Bundes (BAFA oder KfW) muss innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung vorgelegt werden. Ist dies nicht der Fall wird der Förderantrag abgelehnt, sofern keine Firstverlängerung für die Vorlage des Nachweises bei der Antragsstelle erwirkt wurde.
- Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn
 - die geförderte Maßnahme nicht innerhalb von dreizehn Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides abgeschlossen ist,
 - der Verwendungsnachweis nicht spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahmen vorgelegt wird.
- Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Fertigstellung der gesamten Anlage, ihrer Abnahme und Inbetriebnahme und nach Vorlage einer Kostenzusammenstellung bei der Antragsstelle. Bei Ratenzahlungsgeschäften muss unmittelbar nach Auszahlung der Zuwendung eine erste Rate in Höhe der Zuwendung an den Ratenzahlungsverkäufer gezahlt werden.

¹ swb Vertrieb Bremen GmbH, Kundencenter Bremen, Sögestraße 59-61, 28195 Bremen, Tel. (0421) 359-2658

² swb Vertrieb Bremerhaven GmbH & Co.KG, Kundencenter Bremerhaven, Bürgermeister-Smidt-Str. 49, 27568 Bremerhaven, Tel. (0471) 477-2222

Informationen zur Umsetzung von § 5 Landesmindestlohngesetz

Nach § 5 des am 01. September 2012 in Kraft getretenen Gesetzes zur Durchsetzung eines Mindestlohns in Bremen (Landesmindestlohngesetz) vom 17. Juli 2012 (Brem.GBl. 2012, S. 300), zuletzt § 9 geändert, § 8 aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2022 (Brem.GBl. S. 372) gewähren die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven Zuwendungen nur, wenn sich die Empfänger verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den gesetzlich festgelegten Mindestlohn von zurzeit 12,29 € (brutto) je Zeitstunde zu zahlen (gem. Bekanntmachung vom 18. Oktober 2022, Brem.ABl. S. 874).

Dementsprechend hat jede:r Zuwendungsempfänger:in zu erklären, dass er seinen / sie ihren Arbeitnehmer:innen den genannten Mindestlohn zahlt. Dies gilt unabhängig davon, ob er / sie zurzeit Arbeitnehmer:innen beschäftigt oder nicht.

Der Mindestlohn ist auch Aushilfen (z. B. Schüler:innen, Studierenden) sowie geringfügig Beschäftigten (nach 450-Euro-Verträgen) zu zahlen. Auszubildende, Umschüler:innen und ehrenamtlich Tätige sind von der Mindestlohnanforderung ausgeschlossen, d. h. für sie muss kein Mindestlohn gezahlt werden. **Die Erklärung über die Zahlung des Mindestlohns erfolgt im Förderantrag.**

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns besteht für

- Unternehmen,
- Privatpersonen, sofern sie persönlich Arbeitgeber:in sind und Arbeitnehmer:innen im Rahmen eines Arbeitsvertrags beschäftigen. Das können z.B. Haushaltshilfen, Kinderbetreuungspersonen oder Beschäftigte von freiberuflich Tätigen sein. Wesentliches Indiz für die Arbeitgeberfunktion ist es, dass die Zuwendungsempfänger persönlich Partei des Arbeitsvertrags sind, den sie mit den Arbeitnehmer:innen geschlossen haben.

Die Mindestlohnanforderung gilt nicht für die vom / von der Zuwendungsempfänger:in beauftragten Unternehmen oder Betriebe, z.B. Handwerksbetriebe, und deren Arbeitnehmer:innen. d. h. Sie müssen nicht prüfen, ob der von Ihnen beauftragte Betrieb seinen Beschäftigten den Mindestlohn zahlt.

Weitere Auskünfte erteilt die Antragsstelle.